

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**
- Elektronische Post -

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Ministerium für Inneres und Kommunales

21.01.2013

Finanzministerium

Aktenzeichen
1432 - I. 23
bei Antwort bitte angeben

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Bearbeiterin: Frau Müller
Telefon: 0211 8792-501

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

**Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der
Zwangsvollstreckung vom 29.Juli 2009**

Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ergibt sich hinsichtlich der den Gerichten obliegenden Mitteilungspflichten folgendes Problem:

Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung bzw. Erlaubnis, Untersagung oder der Einleitung eines Rüge- oder berufsgerichtlichen Verfahrens ist die Eintragung von Angehörigen rechtsberatender Berufe in das Schuldnerverzeichnis den Aufsicht führenden Stellen mitzuteilen. Vergleichbares gilt auch für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und Lohnsteuerhilfvereine.

Diese Mitteilungspflicht trifft seit dem 01.01.2013 das zentrale Vollstreckungsgericht (Amtsgericht Hagen), das das Schuldnerverzeichnis für alle 130 Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen führt. Allerdings wird dort lediglich geprüft, ob ein Datensatz vollständig übergeben wurde. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt nicht und könnte nur mit erheblichem Aufwand durchgeführt werden.

Die Landesjustizverwaltungen haben sowohl rechtliche als auch technische Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Keine dieser Möglichkeiten lässt sich zeitnah realisieren.

Da die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis auch nach Maßgabe des § 284 Absatz 9 der Abgabenordnung oder einer gleichwertigen Regelung von Vollstreckungsbehörden angeordnet werden kann, wäre ich dankbar, wenn durch diese - bis zu einer anderweitigen Lösung - ein Hinweis an das zentrale Vollstreckungsgericht erfolgen könnte, dass die Eintragung einen Angehörigen rechts- bzw. steuerberatender Berufe oder einen Lohnsteuerhilfverein betrifft.

Sofern Vollstreckungsbehörden in den vorgenannten Fällen die Aufsichtsbehörden unmittelbar unterrichten, bedarf es keines weiteren Hinweises an das zentrale Vollstreckungsgericht.

Im Auftrag
gez. Dr. Limbach